

**Geschäftsreglement für die Kommissionen des VIS
(Allgemeines Kommissionsreglement)**

**Verein der Informatik Studierenden
an der ETH Zürich**



2018-03-05

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

1 Allgemeines

1. Einleitung

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für die Kommissionen. Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VIS-Statuten.

2. Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

3. Individuelles Kommissionsreglement

Das individuelle Kommissionsreglement regelt die individuelle Organisation und Tätigkeit der Kommission. Es wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und darf nicht im Widerspruch zu dieser AGO stehen.

2 Organisation

4. Grundlagen

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des VIS-Vorstandes, sofern im Kommissionsreglement nichts anderes geregelt ist.

Die Kommission lädt den VIS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.

5. Präsident

Der Kommissionspräsident ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Er besitzt gemäss Vorstandsreglement Art. 8 der Statuten eine Handlungsvollmacht.

6. Quästor

Der Quästor ist bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Wird das Amt des Quästors nicht besetzt, obliegt die Rechnungsführung dem Vorstand des VIS. Die Amtsperiode des Kommissionsquästor ist identisch mit der des VIS-Quästors.

7. Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für eine Amtsdauer, sofern das individuelle Kommissionsreglement nichts anderes vorsieht.

8. Konstituierung

Die konstituierende Sitzung dient zur Orientierung und Strukturierung.

1. Die Kommissionen konstituieren sich bis spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlungselbstständig.
2. Bei der konstituierenden Sitzung werden die Ziele der Kommission festgelegt und nach Möglichkeit Aufgaben an ihre Mitglieder verteilt.

9. Berichte

Die Kommissionen legen bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Semesters einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Kommissionen mit eigener Rechnungsführung legen der Mitgliederversammlung zusätzlich den Buchführungsbericht vor.

10. Finanzen

1. Die Kommissionsbeiträge des VIS werden im Budget des VIS festgelegt.
2. Die Kommissionsrechnung ist Bestandteil der Rechnung des VIS und wird durch die Revisoren geprüft.

11.

Die Kommissionen haben ein Anrecht auf die Durchführung von Kommissionsessen. An diesen dürfen alle Kommissionsmitglieder teilnehmen. Die Form und Häufigkeit der Kommissionsessen obliegt der Kommission.

12.

Falls nicht im Kommissionsreglement anders festgelegt legt die MV den Betrag fest, der den Kommissionen für die Durchführung von Kommissionsessen pro Kommissionsmitglied und Semester zur Verfügung steht. Die Kommission ist daran gehalten, die Ausgaben stets in Relation zur Anzahl an den Kommissionsessen anwesender Mitglieder zu halten.

3 Schlussbestimmungen

13.

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung an ihrer Sitzung vom 5. März 2012 eingeführt und genehmigt. Es ersetzt Teilbereiche der Statuten vom 4. Oktober 2010 und tritt ab 30. Mai 2012 in Kraft. Die damit geschaffene AGO gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2012.